

Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Vogelsang-Warsin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 20.06.2023
<i>Bearbeitung:</i> Mandy Becker	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.07.2023	Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 18.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 08.06.2023 für das Jahr 2023 ein Höchstbetrag der Kassenkredite anteilig in Höhe von 406.000,00 EUR genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein	
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch: Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten

Anlage/n

1	Genehmigungsverfügung 1.NHH Vogelsang-Warsin öffentlich
---	---

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Eingang
Stadt Eggesin
17. JUNI 2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Vogelsang-Warsin
Die Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald
Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 27.04.2023
Mein Zeichen: ...
Datum: 08.06.2023

Gemeinde Vogelsang-Warsin Haushaltsjahr 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	18.04.2023
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	03.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grönow,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung v. 17.05.2023 ergeht zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. **Entscheidung:** =====

Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023 -----

Vom beantragten Gesamtbetrag der Haushaltssatzung i. H. v. 673.0000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V ein Betrag in Höhe von **406.000 Euro**

(in Worten: **vierhundertsechstausend Euro**)

genehmigt.

II. **Begründung zum Kassenkredit** =====

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der

Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	518.500
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	51.850

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 673.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-332.151
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-73.300
Summe	-405.451

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 406.000 Euro genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

=====

Gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Dieser Rechtsnorm entspricht eine Gemeinde aktuell mit einem festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021. Für potentielle Zuwendungsempfänger nach § 27 FAG M-V hat die Feststellung bis Jahresabschluss 2021 sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 innerhalb der Antragsfrist zu erfolgen.

Die Gemeinde Vogelsang-Warsin gehört nach dem vorliegenden vorläufigen Ist 2022 im Finanzhaushalt zu den potentiellen Antragsstellern. Daher wird rechtsaufsichtlich darauf hingewiesen, die **Nachholung von Jahresabschlüssen prioritär zu behandeln.**

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

=====

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



